

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Gersheim, vertreten durch den Bürgermeister, - im Folgenden als
Gemeinde bezeichnet-

und

Herrn _____
und Frau _____
wohnhaft in _____
für das Kind _____

- im Folgenden als Erziehungsberechtigte/r bezeichnet:

§1: Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde Gersheim unterhält im Ortsteil Peppenkum eine Kindertagesstätte, die sie einem bestimmten Kreis von Benutzern zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Kindertagesstätte aufgrund der jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz über die vorschulische Erziehung vom 18.02.1975, zu betreiben.

§2: Kreis der Benutzer

Die Tagesstätte steht in erster Linie für die Kinder im Vorschulalter nachfolgend aufgeführter Ortsteile der Gemeinde Gersheim und Stadtteile der Stadt Blieskastel zur Verfügung: Medelsheim, Peppenkum, Seyweiler, Utweiler, Altheim, Neualtheim, Brenschelbach, Böckweiler. Kinder sonstiger Orts-/Stadtteile können im Rahmen der verfügbaren freien Plätze aufgenommen werden.

§ 3: Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Elternbeitrag in 12 gleichen Teilen spätestens bis zum 05. jeden Monats auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch. Für angefangene Monate ist der ganze Monatsbeitrag zu zahlen.
2. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag anerkennen die Erziehungsberechtigten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Tagesstätte Peppenkum“. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift unter diesen Vertrag, von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

§ 4: Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Tagesstätte ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
2. Abmeldungen aus der Kindertagesstätte können jederzeit schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich zur Zahlung des Monatselternbeitrages für angefangene Monate.
3. Pflichtverletzungen einer Vertragspartei berechtigen die andere Vertragspartei zur Vertragskündigung zum Ende des Monats, in dem der Kündigungsgrund erstmals aufgetreten ist. In besonders schweren Fällen einer Pflichtverletzung ist auch eine sofortige Kündigung möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung des Monatsbeitrages für angefangene Monate bleibt auch in diesen Fällen bestehen.
4. Im Falle der Aufnahme in die Grundschule endet das Vertragsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Ferien beginnen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für angefangene Monate ist der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen.

§ 5: Schriftform

Willenserklärung, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 6: Rechtswirksamkeit

1. Der Vertrag ist erst rechtswirksam zustande gekommen mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Vertragspartner.
2. Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnis zur Vertragsschließung, -änderung oder -auflösung an die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung weiterzugeben.

§ 7: Allgemeine Bestimmungen

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien sollen die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB über Dienstverträge und -soweit diese nicht ausreichen- die allgemeinen Bestimmungen über Schuldverträge der §§ 104ff. und 145 ff. BGB gelten.

Gersheim, _____

Peppenkum, _____

Der Bürgermeister:

Erziehungsberechtigte:

I.A.

Gemeindeamtsrat
